

# **Raiffeisenkasse Villnöß Genossenschaft**



**Regelung zum Notfallplan für den  
Ersatz eines Referenzwertes**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Einleitung und rechtlicher Rahmen</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Zielsetzung</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Anwendungsbereich</b> .....	<b>3</b>
<b>4. Interne Vorgehensweise zur Anwendung eines Ersatzzinssatzes und Zuständigkeiten</b> .....	<b>4</b>
4.1. Erkennen des Ereignisses einer wesentlichen Änderung oder Einstellung des Referenzwertes	4
4.2. Bestimmung des alternativen Referenzwertes .....	4
4.3. Genehmigung und Beschlussfassung über den alternativen Referenzwert .....	4
4.4. Mitteilung an die Kunden über die Änderung des Referenzwertes .....	4
4.5. Anwendung des Ersatzindex auf den betreffenden Vertrag .....	4
<b>5. Alternative Referenzwerte</b> .....	<b>5</b>
<b>6. ANHANG 1: Fallback-Auslöseereignisse</b> .....	<b>6</b>
<b>7. ANHANG 2: Kurzfassung des Notfallplans zur Veröffentlichung</b> .....	<b>7</b>

# 1. Einleitung und rechtlicher Rahmen

Seit dem 1. Januar 2018 ist die EU-Verordnung 1011/2016 vom 8. Juni 2016 (in ihrer geänderten und ergänzten Fassung) über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, in Kraft.

Diese Verordnung sieht u.a. im Artikel 28 vor, dass beaufsichtigte Unternehmen (dazu zählen auch Banken) robuste schriftliche Pläne aufstellen müssen, in denen sie die Maßnahmen darlegen, die sie ergreifen würden, wenn ein Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

Aus diesen Gründen erstellt die Raiffeisenkasse (im Folgenden „Bank“ genannt) einen Notfallplan, welcher im Detail den standardisierten internen Ablauf gemäß EU-Verordnung Nr. 2016/1011 enthält, und zur Anwendung gelangt, falls ein Referenzwert eingestellt oder wesentlich verändert wird.

## 2. Zielsetzung

Diese Regelung dient dazu, einen Notfallplan gemäß Art. 28 der EU-Verordnung Nr. 2016/1011 zu erstellen, umzusetzen und anzuwenden, welcher in einer Kurzfassung auf der Internetseite der Bank veröffentlicht wird (siehe Anhang 2) und aktuell zu halten ist. Die Aktualisierungen des Notfallplans werden den Kunden mitgeteilt.

Der Notfallplan enthält die interne Vorgehensweise und Zuständigkeiten bei der Anwendung eines Ersatzzinssatzes.

## 3. Anwendungsbereich

Der ausgearbeitete Notfallplan findet auf alle Finanzinstrumente oder -verträge der Bank Anwendung, welche einen unter Absatz 5 Alternative Referenzwerte genannten Indizes enthalten.

## 4. Interne Vorgehensweise zur Anwendung eines Ersatzzinssatzes und Zuständigkeiten

Nachfolgend wird die Vorgehensweise der Bank im Falle einer Einstellung oder wesentlichen Änderung eines oder mehrerer der verwendeten Referenzwerte kurz beschrieben:

### 4.1. Erkennen des Ereignisses einer wesentlichen Änderung oder Einstellung des Referenzwertes

Alle Personen, die eine fundierte Information zu Ereignissen haben, die auf eine wesentliche Änderung oder Einstellung eines Referenzwertes hinweisen, informieren umgehend das Risikomanagement. Das Risikomanagement der Bank führt eine ständige Überwachung der Trigger Events durch bzw. geht den erhaltenen Hinweisen nach.

Wesentliche Änderungen sind als bedeutende Änderungen („material changes“) in der Methodik zur Bestimmung des Indexes definiert.

Unter Einstellung ist hingegen der Entfall der Messung oder Bestimmung des Parameters durch die dafür zuständige Stelle zu verstehen.

### 4.2. Bestimmung des alternativen Referenzwertes

Das Risikomanagement der Bank empfiehlt in Abstimmung mit den betroffenen Abteilungen den anzuwendenden alternativen Referenzwert, aus den bereits in der Tabelle unter Absatz 5 Alternative Referenzwerte der gegenständlichen Regelung angeführten Indizes auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Regelung herrschenden regulatorischen und marktspezifischen Bedingungen.

### 4.3. Genehmigung und Beschlussfassung über den alternativen Referenzwert

Der alternative Referenzwert wird vom Verwaltungsrat auf Vorschlag der Direktion genehmigt.

### 4.4. Mitteilung an die Kunden über die Änderung des Referenzwertes

Die Bank muss die betroffenen Kunden über den Ersatzindex sowie über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Änderung informieren. Dies erfolgt in der vom einzelnen Kunden im entsprechenden Vertrag gewählten Mitteilungsform.

### 4.5. Anwendung des Ersatzindexes auf den betreffenden Vertrag

Die Anwendung des Ersatzindexes erfolgt gemäß obengenannter Mitteilung.

## 5. Alternative Referenzwerte

In der nachfolgenden Tabelle werden die möglichen Ersatzindizes wiedergegeben:

Name des Indexes	Emittent / Administrator des Indexes	Ersatzindex	Emittent / Administrator des Ersatzindexes
Euribor	EMMI – European Money Market Institute	€STR (Euro short-term rate)	European Central Bank (ECB)

Die Ermittlung der Ersatzindizes erfolgt unter der Berücksichtigung, inwieweit die Art und Struktur sowie die Marktsteuerung oder die Repräsentativität des Indexes mit jenem übereinstimmt, der eingestellt, wesentlich verändert oder ersetzt wurde. Bei der Verwendung von Ersatzindizes wird überdies darauf geachtet, dass es sich um Referenzwerte handelt, die in dem in Art. 36 BMR genannte Register aufgeführt sind oder von einem in der Union ansässigen Administrator bereitgestellt werden. Ein Weiteres Kriterium, das bei der Festlegung des Ersatzindexes berücksichtigt wird, ist die Minimierung oder Beseitigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Substitution für den Kunden und die Bank.

## 6. ANHANG 1: Fallback-Auslöseereignisse

Nachfolgend werden die von der Bank definierten und laufend überwachten Fallback-Auslöseereignisse („Trigger Events“) aufgelistet:

Trigger Event	Beschreibung des Trigger Events
<b>Einstellung der Bereitstellung</b>	Eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde oder des Administrators, die besagt, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Referenzwertes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird.
<b>Nicht-Repräsentativität</b>	Eine offizielle öffentliche Erklärung von oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators, dass der Referenzwert ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ ist oder nicht mehr repräsentativ sein wird. Dieses Ereignis wird als „Vorabauslöser“ bezeichnet. Dieses „pre-cessation“-Ereignis soll eine potenzielle Verschlechterung der Repräsentativität des Referenzwertes abdecken, die zu einem frühen Zeitpunkt auf einen unangekündigten Stopp des Referenzwertes oder eine Änderung der aufsichtsrechtlichen Beurteilung durch die Benchmark-Aufsicht hinweisen könnte.
<b>Vorübergehender Ersatzzinssatz</b>	Der Administrator bestimmt, dass der Referenzwert gemäß seinen reduzierten Quotierungen oder anderen Notfall- oder Ersatzleitlinien oder -vereinbarungen berechnet werden sollte, und entweder: i) der/die Umstand/e oder das/die Ereignis/e, die zu dieser Festsetzung führen, sind nicht vorübergehend, oder ii) der Referenzwert wird gemäß einer solchen Richtlinie oder Vereinbarung für einen Zeitraum von nicht weniger als einem Monat berechnet. Dieses Trigger-Ereignis könnte auch als ein Trigger vor der Beendigung betrachtet werden. Es soll ein Szenario abdecken, in dem die Notfallbestimmungen zum Referenzwert für einen bestimmten Zeitraum herangezogen werden (ein zwischen den Parteien vereinbarter Zeitraum, der jedoch ausreichend lang ist, um zu zeigen, dass ein solches Ereignis nicht nur vorübergehend ist).
<b>Rechtswidrigkeit</b>	Die Verwendung des Referenzwertes ist aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die relevanten Vertragsparteien gelten, rechtswidrig geworden. Dieses Trigger-Ereignis soll jeden Umstand abdecken, in dem der Referenzwert aufgrund eines gesetzlichen oder regulatorischen Verbots nicht verwendet werden kann. Die Anwendung eines Rechtswidrigkeitsauslösers kann mehrere Herausforderungen mit sich bringen. Ein wichtiger Aspekt, der zu berücksichtigen ist, ist, für wen die Verwendung des Referenzwertes rechtswidrig werden kann. Seine Anwendung sollte so weit wie möglich eingegrenzt werden und nicht für alle Vertragsparteien oder Finanzinstruments offengelassen werden. Generell sollte die Verwendung des Referenzwertes nach den Bestimmungen der BMR (Benchmarks Regulation) ausgelegt werden und sich daher zumindest auf diejenigen Parteien beziehen, die das für die Transaktion geltende Referenzwert-Niveau gemäß den Bedingungen der jeweiligen Vereinbarung festlegen.
<b>Dauerhafte Einstellung der Veröffentlichung</b>	Der Referenzwert wird ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die zuständige Behörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht. Dieses Auslöseereignis soll als "Auffangbestimmung" dienen, um andere als die in den vorherigen Ereignissen vorgesehenen Umstände zu erfassen, unter denen die Bereitstellung des Referenzwertes dauerhaft eingestellt werden könnte, sowie alle anderen Umstände oder Ereignisse, die zu einer solchen Nichtveröffentlichung führen und nicht vorübergehend sind. Als solche würde diese Bestimmung alle anderen Szenarien erfassen, die zu einem dauerhaften Wegfall des Referenzwertes, aber ohne dass im Vorfeld eine öffentliche Erklärung abgegeben wird. Seine Aufnahme würde die Auffangregelung robuster machen, da sie als Auslöseereignis der letzten Instanz angesehen werden könnte.
<b>Wesentliche Änderung der Methodik</b>	Eine Wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung des Referenzwertes (wie vom Administrator veröffentlicht und definiert) wird vorgenommen.

# 7. ANHANG 2: Kurzfassung des Notfallplans zur Veröffentlichung

## Notfallplan zum Ersatz eines Referenzwertes

### 1. Einleitung

Dieses Dokument beschreibt die standardisierte interne Vorgehensweise (Notfallplan) gemäß EU-Verordnung 2016/2011 (Benchmark Regulation), die die Raiffeisenkasse (im Folgenden „Bank“ genannt) im Falle der Einstellung oder wesentlichen Änderung eines Referenzwertes, der in einem Finanzinstrument oder -vertrag verwendet wird, anwendet. Die Bank hält den Plan auf dem neuesten Stand und veröffentlicht diesen auf ihrer Webseite. Der Kunde hat somit jederzeit Zugriff auf die aktuelle Version des Notfallplanes.

### 2. Rechtlicher Rahmen

Seit dem 1. Januar 2018 ist die EU-Verordnung 1011/2016 vom 8. Juni 2016 (in ihrer geänderten und ergänzten Fassung) über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und -verträgen als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, in Kraft.

Die vorgenannte EU-Verordnung enthält harmonisierte Bestimmungen über die Ermittlung, Bereitstellung und Verwendung durch beaufsichtigte Institute von sog. Referenzwerten in Finanzinstrumenten und -verträgen oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds.

Nachstehend werden die wichtigsten Definitionen wiedergegeben:

**Referenzwert (Benchmark):** gemäß Art. 3, Abs. 1 Ziffer 3 der genannten Verordnung bezeichnet der Ausdruck *„jeden Index, auf den Bezug genommen wird, um den für ein Finanzinstrument oder einen Finanzkontrakt zahlbaren Betrag oder den Wert eines Finanzinstruments zu bestimmen, oder einen Index, der verwendet wird, um die Wertentwicklung eines Investmentfonds zwecks Rückverfolgung der Rendite dieses Indexes oder der Bestimmung der Zusammensetzung eines Portfolios oder der Berechnung der Anlageerfolgsprämien zu messen“*.

Das **„Finanzinstrument“** wird in Art. 3, Abs. 1, Ziffer 16 der Benchmark-Verordnung definiert, als *„eines der in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführten Instrumente, für das die Zulassung zum Handel an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU beantragt wurde oder das an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU oder über einen systematischen Internalisierer im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 20 dieser Richtlinie gehandelt wird“*.

In Bezug auf **„Finanzverträge“** definiert Art. 3, Abs. 1 Ziffer 18 der Verordnung *„a) jeden Kreditvertrag im Sinne des Artikels 3 Buchstabe c der Richtlinie 2008/48/EG  
b) jeden Kreditvertrag im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 der Richtlinie 2014/17/EU“*.

### 3. Vorgehensweise zur Anwendung eines Ersatzzinssatzes

Nachfolgend wird der interne Ablauf der Bank im Falle einer Einstellung oder wesentlichen Änderung eines oder mehrerer der verwendeten Referenzwerte kurz beschrieben:

a) Erhebung des Auslöseereignisses einer wesentlichen Änderung oder Einstellung des Referenzwertes	Die zuständige Abteilung der Bank führt eine ständige Überwachung durch, um „wesentliche Änderungen“ bei den verwendeten Referenzzinssätzen oder deren „Einstellung“ zu ermitteln bzw. überprüft die diesbezüglichen erhaltenen Hinweise. Wesentliche Änderungen sind als bedeutende Änderungen („material changes“) in der Methodik zur Bestimmung des Indexes definiert. Unter Einstellung ist hingegen der Entfall der Messung oder Bestimmung des Parameters durch die dafür zuständige Stelle zu verstehen.
b) Bestimmung des alternativen Referenzwertes	Die zuständigen Abteilungen der Bank bestimmen den alternativen Referenzwert, aus den in der Tabelle unter Punkt 4 dieses Notfallplans angeführten Indizes auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Plans herrschenden regulatorischen und marktspezifischen Bedingungen.
c) Genehmigung und Beschlussfassung über den alternativen Referenzwert	Der alternative Referenzwert wird vom Verwaltungsrat auf Vorschlag der Direktion genehmigt.
d) Mitteilung an die Kunden über die Änderung des Referenzwertes	Die Bank hat die betroffenen Kunden über den Ersatzindex sowie über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Änderung zu informieren. Dies erfolgt in der vom einzelnen Kunden im entsprechenden Vertrag gewählten Mitteilungsform.
f) Anwendung des Ersatzindex auf den betreffenden Vertrag	Die Anwendung des Ersatzindex erfolgt gemäß obengenannter Mitteilung.

### 4. Alternative Referenzwerte

Name des Indexes	Emittent / Administrator des Indexes	Ersatzindex	Emittent / Administrator des Ersatzindexes
Euribor	EMMI – European Money Market Institute	€STR (Euro short-term rate)	European Central Bank (ECB)